



1. Anmeldung

Mit ihrer Anmeldung über die Homepage, per E-Mail, schriftlich oder telefonisch erklären Sie sich einverstanden mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Preise

Das Tageshonorar wird im Rahmen von CHF 500.- bis 840.- festgelegt.

Kriterien für die Bemessung des Tageshonorars:

- Anzahl der Gäste pro Bergführer; der Bergführer ist berechtigt und verpflichtet, die Anzahl der von ihm geführten Gäste (Gruppengrösse) entsprechend den konkreten Verhältnissen anzupassen (z.B. entsprechend dem individuellen Können der Gäste, dem Schwierigkeitsgrad und der Länge der Tour, den herrschenden Verhältnissen usw.); hat der Führer mehr als einen Gast zu führen, ist für jeden weiteren Gast ein angemessener Zuschlag zu machen
- Länge der Tour, Schwierigkeitsgrad der Tour, herrschende Verhältnisse usw.
- Anzahl der Touren- bzw. Kurstage (exkl. Hin- und Rückweg) für eine Vertragsdauer von bloss einem, zwei oder drei Tagen ist ein höheres Tageshonorar angemessen als für ein Engagement des Bergführers für vier und mehr Tage.

2.1 Subsidiäres Tageshonorar

Wird kein Honorar vereinbart, beträgt das Tageshonorar CHF 500.-.

2.2 Hinweg und Rückweg

Sofern der Hinweg (Anreise mit einem Verkehrsmittel und/oder Fussmarsch) am Vortag nach 13.00 Uhr beginnt, schuldet der Gast für diesen Tag die Hälfte des subsidiären Tageshonorars. Beginnt der Hinweg am Vortag vor 13.00 Uhr, schuldet der Gast das volle subsidiäre Tageshonorar.

Endet der Rückweg (Fussmarsch und/oder Reise mit einem Verkehrsmittel) am Nachtag vor 12.00 Uhr, schuldet der Gast die Hälfte des subsidiären Tageshonorars. Endet der Rückweg am Nachtag nach 12.00 Uhr, schuldet der Gast für den Nachtag das volle subsidiäre Tageshonorar.

Der Hinweg beginnt am Ort der unmittelbaren Verfügbarkeit des Bergführers (z.B. Wohnort, saisonaler Aufenthaltsort oder Endpunkt des letzten Rückweges), während der Rückweg am Ort der nächsten unmittelbaren Verfügbarkeit des Bergführers endet (z.B. Wohnort, saisonaler Aufenthaltsort oder Ort des Beginns des Hinweges für die Erfüllung des nächsten Auftrages).

Der Gast schuldet dem Bergführer den Ersatz der effektiven Transportkosten für den Hinweg und den Rückweg sowie allfällige Transportkosten, die während der Vertragserfüllung entstehen (z.B. die Benützung von Transportmitteln wie Bergbahnen usw. für Dislokationen). Zudem trägt der Gast seine eigenen Transportkosten.

2.3 Übernachtung

Der Gast trägt die effektiven Kosten der Übernachtungen des Bergführers (z.B. in Hütten und Hotels usw.) sowie seine eigenen Übernachtungskosten.



2.4 Verpflegung

Die Kosten der Verpflegung des Bergführers und des Gastes in Hütten, Hotels, Restaurants usw., inklusiv Marschtee, trägt der Gast.

Für die Zwischenverpflegungen des Bergführers und des Gastes auf der Tour (aus dem eigenen Rucksack), bezahlt jeder selber.

3. Bezahlung

Die Tour muss bis zum Antritt bezahlt werden. Entweder bar dem Bergführer bei Tourenbeginn oder per vorgängiger Banküberweisung.

4. Teilnahmevoraussetzung

Für die Tour ist eine gute Gesundheit und Kondition sowie eine bergtaugliche Ausrüstung erforderlich. Der Bergführer kann all jene Teilnehmer vor oder während der Tour ausschliessen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen. Bei Ausschluss aus den genannten Gründen erfolgt keine Rückerstattung.

5. Ausrüstung

Bei der Anmeldebestätigung liegt eine Ausrüstungsliste bei. Fehlendes Material kann teilweise beim Bergführer gemietet werden.

6. Programmänderung

Es ist dem Bergführer aus Sicherheitsgründen vorbehalten, bei Nichterfüllen der Voraussetzung der Teilnehmer, schlechter Witterung und schwierigen Verhältnissen, Routenänderungen vorzunehmen oder das Gebiet zu wechseln. Allfällige Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden. Der Teilnehmer erklärt sich durch seine Buchung einverstanden.

7. Rücktritt durch den Kunden

Bei Abmeldung wird in jedem Fall eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.- erhoben

60-30 Tage vor Tourenbeginn: 25% der Honorare

30-11 Tage vor Tourenbeginn: 50% der Honorare

10 Tage oder später vor Tourenbeginn: 100% der Honorare

Bei Abbruch der Tour durch den Teilnehmer besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung.

8. Rücktritt durch den Veranstalter

Muss der Bergführer aus einem Grund, der innerhalb seines persönlichen Risikobereichs liegt (z.B. Krankheit, Unfall, familiäre Ereignisse usw.), absagen, werden beiderseits keine Vergütungen bzw. Entschädigungen geschuldet.

Muss der Bergführer aus einem Grund, der ausserhalb seines persönlichen Risikobereichs liegt, absagen (z.B. wegen schlechten Wetters, ungünstigen Verhältnissen am Berg, gestörten Verkehrsverbindungen usw.), schuldet der Gast für die vereinbarten Tage sowie für die für den Hinweg und für den Rückweg benötigte Zeit die subsidiären Tageshonorare gemäss Art. 2.1, zuzüglich Ersatz der effektiven Nebenkosten (z.B. Annullationskosten für Unterkunftsreservierungen usw.).

Der Bergführer ist jedoch verpflichtet, dem Gast Ersatztouren anzubieten, die für den Bergführer und für den Gast zumutbar sind (z.B. Tour auf einen anderen Gipfel, Klettersteigtour, Klettern in der Halle, Canyoning usw.).



steinmannli.ch

Bruno Bösch
Gartenstrasse 18
3800 Unterseen
bruno.boesch@steinmannli.ch
+41 (79) 276 73 14

9. Versicherung

Eine ausreichende Unfall- und Krankenversicherung ist Sache der Teilnehmer. Es wird empfohlen eine Annullationsversicherung abzuschliessen.

10. Gerichtsstand

Für alle Streitfälle, gleich welche Nationalität der Teilnehmer besitzt und wo sich der Schadenort befindet, sind ausschliesslich Schweizer Gerichte zuständig. Der Gerichtsstand befindet sich in Interlaken.